



Raucher müssen oft nach draussen. Aussenzonen wie beim Zürcher Hallenstadion sind aber selten.

CHRISTIAN BEUTLER / NZZ

Feilschen um Rauchpausen

Unterschiedliche Auswirkungen der neuen Rauchverbote auf Arbeitsplätze

Ab 1. Mai herrschen in allen Firmen neue Rauchverbote. Für Konflikte können Detail-Regeln sorgen, während die jetzige Praxis meist beweist, dass es eigentlich auch ohne Gesetz geht.

Davide Scruzzi

Rauchverbote in Gaststätten sind ein Dauerthema. Wenig beachtet wird, dass das Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen, welches ab 1. Mai zur Anwendung gelangt, an allen Arbeitsplätzen wirkt. Bei der Schweizer Vertretung der Firma Smoke Free Systems in Zürich weiss man das mittlerweile nur zu gut. In den vergangenen Jahren hat

das Unternehmen, wie andere Anbieter, Hunderten von Firmen Raucher-kabinen verkauft. Nun müssen viele nachgerüstet werden, weil sie nicht vollständig geschlossen sind und damit nicht als «Fumoirs» gelten (das Filter- und Reinigungssystem nach internationaler Norm reicht laut neuem Gesetz nicht). Berater der Lungenliga haben ein Zürcher Chemieunternehmen jüngst davor bewahrt, in einer grossen Produktionshalle offene «Raucher-Punkte» mit Abzug einzurichten, die ebenfalls nicht gesetzeskonform sind. Wie auch bei den Gaststätten sind Details der Umsetzung des Rauchverbots im Übrigen kantonal unterschiedlich – und könnten sich noch ändern.

Darf der Chef rauchen?

Noch kaum für Diskussionen sorgt das Verbot am Arbeitsplatz, weil viele Firmen bereits eigene Verbote eingeführt haben, sei es mit Blick auf Zeitgeist und Wünsche der Mitarbeiter, sei es wegen der bestehenden Verordnung zum Arbeitsgesetz, wonach «im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten» dafür zu sorgen ist, dass Nichtraucher nicht durch Raucher belästigt werden. Die neuen, rigideren Bestimmungen sind aber Gesetz und gehen noch weiter. In Büros mit Mehrfachbelegung ist das Rauchen bald grundsätzlich verboten. Verboten wird das Rauchen fast überall, etwa in Gängen und in betriebsinternen

«Kaffeebars». In Einzelbüros darf geraucht werden, wenn der Rauch nicht nach aussen dringt und andere stört. Doch wenn in Einzelbüros – wie etwa bei Vorgesetzten üblich – regelmässig Besprechungen stattfinden? Im Gesetzgebungsprozess wurde definiert, dass auch ein solcher, vorübergehender Aufenthalt anderer Mitarbeiter aus einem Einzelbüro ein Büro «mehrerer Personen» macht, das rauchfrei sein muss.

Offenes Fenster kann reichen

Die Lungenliga erwartet, dass das Rauchverbot in den Unternehmen in seiner praktischen Anwendung für Konflikte sorgen wird. Man werde zwar Nichtraucher, die mit der Umsetzung unzufrieden sind, mit Rat zur Seite stehen, aber selbst nicht aktiv als Ankläger auftreten, sagt Simon Küffer von der Lungenliga. Jürg Zellweger vom Schweizerischen Arbeitgeberverband wünscht sich, dass bei der Umsetzung ähnlich vorgegangen wird wie sonst beim Arbeitnehmerschutz, dass also die Massnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum konkreten Risiko und zur Situation vor Ort stehen.

Diesen Weg scheint der Kanton Basel-Landschaft gewählt zu haben. Wie Arbeitsinspektor Peter Augsburg

erklärt, werde man ab dem 1. Mai die Einhaltung des Rauchverbots in Betrieben so kontrollieren, wie dies bis jetzt bereits mit der Verordnung des Arbeitsgesetzes erfolge. In der Praxis könne bei einem Raucherraum in einer Firma eine natürliche Lüftung, also das Öffnen eines Fensters, ausreichen, sagt Augsburg. Auf die Bestimmungen des Passivrauchgesetzes werde man die Firmen bei Kontrollen hinweisen; es gelte aber, «einvernehmliche Lösungen» zu finden.

Einen Mittelweg geht der Kanton Zürich: Es werden kleine «Raucherstübli» toleriert, auch wenn sie keine Lüftung, aber ein Kippfenster aufweisen, sagt Urs Rüegg von der Gesundheitsdirektion. Ein grösserer, gut zugänglicher Raum müsse aber jene Anforderungen erfüllen, die auch für Fumoirs von Gaststätten gelten – also selbstschliessende Türen und eine Lüftungsanlage aufweisen. Im Kanton Bern gelten hingegen überall die gleichen Fumoir-Regeln wie in der Gastronomie (ohne Flächenbegrenzung) – die Räume müssen also über eine eigene Lüftung und selbstschliessende Türen verfügen.

Bei der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) hat man Angaben über die kantonale Umsetzung gesammelt. Spezifikationen für Lüftungen sollen

zuerst als «Best-Practice-Hinweise» abgefasst werden, bevor ungefähr in einem Jahr konkrete Ratschläge etwa zu Lüftungen abgegeben werden, wie Ewa Mariéthoz von der GDK erklärt. Ebenfalls ein Thema sei die Frage, ab wann ein Raum überhaupt als geschlossen gilt: Die Überlegungen gehen hin zu einem «Wand- und Deckenanteil» von mindestens 50 Prozent.

Beratung für Firmen

Etlche Firmen lassen sich von Beratern des Lungenliga-Projekts «Unternehmen rauchfrei» unterstützen. Wie Claudio Paulin, der Leiter des vom Tabakpräventionsfonds mitfinanzierten Angebots, erklärt, drängten sich auch aus Rücksicht auf die Nichtraucher oft neue Pausenzeit-Regelungen auf, wenn die neuen Rauch-Bereiche weit weg vom Arbeitsplatz liegen. Gute Lösungen könnten dabei mit Hilfe von Mitarbeiter-Arbeitsgruppen gefunden werden. Der Arbeitgeber darf Rauchpausen ausserhalb der üblichen Pausenzeiten von der bezahlten Arbeitszeit abziehen. Wichtig sei, dass auch für Nichtraucher die gleichen Regeln gelten, so Paulin.

Bei all diesen Umtrieben wird ein Angebot von «Unternehmen rauchfrei» immer attraktiver – nämlich die Tipps, wie man mit dem Rauchen aufhört.

Streit um Tabakläden?

dsc. · Verboten ist das Rauchen ab 1. Mai in allen öffentlich zugänglichen Räumen, also auch in Geschäften. – Und das Degustieren von Zigarren in Tabakläden?

Der jüngst für Diskussionen sorgende Zwang, sogar in solchen Geschäften dazu ein separates Fumoir einzurichten, wirkt sonderbar, nicht nur, weil die Lokale meist klein sind. Laut dem Bundesamt für Gesundheit sieht das Gesetz

auch bei Tabakläden keine Ausnahme vor. Anders sieht es die Zürcher Gesundheitsdirektion. Im Gegensatz zu Gaststätten gebe es für Läden keine Fumoir-Maximalflächen, und so sei ein Betrieb vollständig als «Fumoir» mit Lüftung möglich. Der Laden müsse aber gekennzeichnet sowie von anderen Betrieben klar getrennt sein, nicht als Durchgang dienen und eine selbstschliessende Tür haben.